

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Denkmalpflege in Niedersachsen“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Wegen der Einfachheit und Übersichtlichkeit gelten in dieser Satzung alle Personenbezeichnungen für das weibliche und männliche Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Ziel des Vereins ist

- 1.) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Nr. 1 AO),
- 2.) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Nr. 6 AO,
- 3.) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in Niedersachsen (§ 52 Nr. 22 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Anschauliche Vorstellung der Geschichte des Landes Niedersachsen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen, weil erst die Kenntnis des Vergangenen ein richtiges Verstehen der Gegenwart ermöglicht. Darüber hinaus soll das kulturelle Erbe Niedersachsens durch Förderung unterstützt werden.
- Förderung aller Bemühungen, welche die Verbreitung der in dinglichen Quellen überlieferten Geschichte in Niedersachsen zum Ziel haben.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Ziel, Zweck und Ergebnisse archäologischer, bauhistorischer, architektonischer und geschichtlicher Untersuchungen in Niedersachsen durch Vorträge, Ausstellungen, Führungen, Exkursionen und Veröffentlichungen zu Problemen der niedersächsischen Landesarchäologie, Landesdenkmalpflege und Landesgeschichte.
- Unterstützung archäologischer, bauhistorischer, architektonischer und geschichtlicher Untersuchungen und Ausgrabungen in Niedersachsen, Organisation von Führungen und Exkursionen, Weiterleitung von Geldern für bestimmte archäologische, bauhistorische, architektonische Projekte, die an den Satzungszweck anknüpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung

oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Verbände, Vereine und Körperschaften werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.) Der Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
- 4.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod einer natürlichen oder mit der Auflösung einer juristischen Person, Verbandes, Vereins oder Körperschaft,
 - b) durch freiwilligen Austritt bzw. Kündigung,
 - c) durch Ausschluss.
- 5.) Der Austritt bzw. die Kündigung hat mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Übersendung durch eingeschriebenen Brief ist nicht Voraussetzung der Wirksamkeit.
- 6.) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem

Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

- 7.) Im Fall des Austritts dürfen die Mitglieder nicht mehr als die gegebenen Darlehen zurückerhalten. Ein Wertersatz der Sacheinlagen findet nicht statt. Leihgaben werden vertragsgemäß zurückgegeben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand i.S.d. § 26 BGB

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Die Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Regelungen für den Vorstand im Innenverhältnis

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,

- b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
- 2.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu führen. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
 - 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 - 4.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt ein vom Vorstand mit Stimmenmehrheit gewähltes Vereinsmitglied an seine Stelle.
 - 5.) Der Vorstand hat zu dem zwei Beisitzer, die vom Vorstand bestimmt werden
 - 6.) Dem Vorstand zur Seite steht ein Beirat (§ 8).
 - 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Beirat und Regionale Organisationsbeauftragte

- 1.) Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen.

Er besteht aus natürlichen oder juristischen Personen und hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit beratend zu unterstützen. Seine Mitglieder sollen über einschlägige fachliche Urteilskraft verfügen; sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist nicht begrenzt.

Der Beirat wird vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen.

- 2.) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit regionalen Organisationsaufgaben betrauen. Die regionalen Organisationsbeauftragten gehören für die Dauer ihres Amtes dem Beirat des Vereins an.
- 3.) Beirat und Organisationsbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet über die Vereinsangelegenheiten.
- 2.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
Wahl und Entlastung des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes,
Genehmigung des Haushaltes,
Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
Bestellung der Kassenprüfer,

Änderung der Satzung.

- 3.) Jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Eine außerordentliche Versammlung tritt nach Bedarf zusammen.
Auf schriftliches Verlangen unter Benennung eines Grundes von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch persönliche Einladung jedes Mitglieds. Die Einladungsfrist soll nicht unter 14 Tagen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 6.) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem von den anwesenden Mitgliedern bestätigten Versammlungsleiter geleitet.
Der Leiter der Versammlung erstattet über die Tätigkeit und über die finanzielle Lage des Vereins Bericht.
- 8.) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 9.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge

auf Satzungsänderungen müssen vom 1. Vorsitzenden oder von einem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beantragten Änderung mit Begründung mindestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

- 10.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.) Der Vorstand ist berechtigt, zu der Mitgliederversammlung Gäste einzuladen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.

Bei der ersten satzungsgemäßen Wahl wird einer der zu bestellenden Kassenprüfer nur für zwei Jahre gewählt.

§ 11 Haftung, Gerichtsstand

- 1.) Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Eine zusätzliche Haftung durch Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2.) Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie anderen Personen und Körperschaften ist das Amtsgericht Hannover zuständig.

§ 12 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu, das diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Archäologie sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege in Niedersachsen zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung
am _____ beschlossen.